

Aktienrechtsrevision vor dem Inkrafttreten

Einleitung

Vor zwei Jahren haben wir Sie in unserem J&K Newsletter 6 über den Stand der Aktienrechtsrevision informiert. Inzwischen neigt sich das ambitionierte Gesetzgebungsprojekt langsam seinem Ende zu. Die Aktienrechtsrevision bzw. die entsprechenden Änderungen des Obligationenrechts (OR) wurden am 19. Juni 2020 in der Schlussabstimmung des Parlaments angenommen. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt verstrichen. Die Konzernverantwortungsinitiative, welche losgelöst von der Aktienrechtsrevision ebenfalls Änderungen der aktienrechtlichen Bestimmungen im OR nach sich gezogen hätte, scheiterte in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 am Ständemehr. Damit scheinen die wesentlichen Hürden für das neue Aktienrecht übersprungen, dennoch verzögert sich die Inkraftsetzung teilweise längerfristig.

Erste Bestimmungen sind bereits in Kraft

Insolvenzrecht

Der Bundesrat hat sich nach dem Ablauf der Referendumsfrist für Teilinkraftsetzungen der revidierten Normen entschieden. Die im April 2020 in der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht beschlossenen Massnahmen zur Vermeidung von Konkursen liefen am 19. Oktober 2020 aus und wurden durch den Bundesrat nicht verlängert. Dafür wurde die in der Aktienrechtsrevision enthaltene Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung von vier auf acht Monate im revidierten Art. 293a Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG), mit welcher eine erleichterte Sanierung von Unternehmen bezweckt wird, bereits ab dem 20. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Geschlechtersrichtwerte

Am 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend Geschlechtersrichtwerte in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Kraft getreten. Mit dem neuen Art. 734f OR will der Gesetzgeber den Frauenanteil im Kader grosser börsenkotierter Unternehmen erhöhen und dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen. Gemäss der neuen Norm soll in den betroffenen Unternehmen künftig jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten sein. Bei den vorgeschriebenen Minimalwerten handelt es sich jedoch nicht um verbindliche Pflichten. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber für einen «Comply-or-Explain»-Ansatz entschieden. Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, ist die betroffene Gesellschaft verpflichtet, die Ursachen dafür offenzulegen und Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts vorzuschlagen.

Transparenz im Rohstoffsektor

Ebenfalls zum Jahresanfang sind neue Normen für in der Schweiz ansässige Unternehmen im Rohstoffsektor in Kraft getreten. Die neuen Offenlegungsvorschriften (Art. 964a-f OR) bezwecken die Schaffung von Transparenz sowie die Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft und sollen die Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln bewegen. Die neuen Bestimmungen gelten für Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind. Konkret zählen die Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas sowie der Einschlag von Holz in Primärwäldern zu den erfassten Tätigkeiten. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist der Anwendungsbereich der Transparenzvorschriften praktisch gering. In Art. 964f OR wird dem Bundesrat allerdings die

Kompetenz eingeräumt, die Offenlegungsbestimmungen in einem international abgestimmten Verfahren auch auf den Rohstoffhandel auszudehnen.

Unternehmen, die von den Transparenznormen erfasst werden, sind verpflichtet, innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen öffentlichen und elektronisch zugänglichen Bericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen, die einzeln oder gesamthaft den Betrag von 100'000 Franken übersteigen, offenzulegen. Als staatliche Stellen zählen dabei nicht nur nationale, regionale und kommunale Behörden eines Drittlandes, sondern auch von diesen kontrollierte Unternehmen. Nebst Zahlungen für Produktionsansprüche sind insbesondere auch Nutzungsentgelte und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur erfassungspflichtig.

Ausführungsbestimmungen in der Vernehmlassung

Die übrigen Anpassungen der Aktienrechtsreform – und damit der weitaus grössere Teil – kann erst nach dem Erlass von Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden, deren Wortlaut im Interesse der Rechtssicherheit dem Obligationenrecht anzugleichen ist. Insbesondere ist eine Anpassung der Handelsregisterverordnung nötig. Der Bundesrat hat die Vernehmlassung über die Ausführungsbestimmungen in seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 eröffnet. Im Zentrum des Diskurses stehen die Umsetzung des Rechtsinstituts des Kapitalbands sowie die Zulässigkeit von Fremdwährungen für das Aktienkapital. Die Vernehmlassung dauert bis zum 24. Mai 2021.

Kapitalband

Mit der Revision des Aktienrechts wird das sogenannte Kapitalband eingeführt. Dabei handelt es sich um ein neuartiges Rechtsinstitut, welches die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals erleichtern und für eine erhöhte Flexibilität sorgen soll. Gemäss dem neuen Art. 653s OR kann der Verwaltungsrat in den Statuten dazu ermächtigt werden, das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite (Kapitalband) zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Grenzen des Kapitalbands sind in den Statuten festzulegen, wobei das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unter- bzw. überschritten werden darf. Eine Herabsetzungsermächtigung setzt zudem voraus, dass die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Die zur Umsetzung des Kapitalbands notwendigen Eintragungsverpflichtungen sind Inhalt der neuen Art. 59a – 59c HRegV. Unternehmen, die von der Möglichkeit des Kapitalbands Gebrauch machen wollen, haben unter anderem einen Hinweis auf das Kapitalband, dessen Ober- und Untergrenzen sowie das Enddatum der Ermächtigung des Verwaltungsrates im Handelsregister anzubringen. Ebenfalls eintragungspflichtig sind allfällige Beschränkungen der Ermächtigungsbefugnis.

Aktienkapital in Fremdwährungen

Im revidierten Aktienrecht muss das Aktienkapital nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken lauten. Vielmehr wird es zulässig, das Aktienkapital in einer Fremdwährung zu bestellen (neuer Art. 621 Abs. 2 OR). Damit Unternehmen von dieser Option Gebrauch machen können, müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Vorausgesetzt wird, dass es sich bei der gewählten Währung um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt. Ausserdem muss das Aktienkapital in ausländischer Währung zum Zeitpunkt des Errichtungsaktes einem Gegenwert von mindestens 100'000 Franken entsprechen und die Buchführung und Rechnungslegung hat in derselben Währung zu erfolgen.

Durch die Verbindung zum Rechnungslegungsrecht soll sichergestellt werden, dass die Wahl einer Fremdwährung sachlich begründet ausfällt. Weil diese Regelung dem Ständerat nicht weit genug ging, wurde die Bestimmung im Rahmen der parlamentarischen Differenzvereinbarungen allerdings dahingehend ergänzt, dass der Bundesrat über die zulässigen Währungen zu entscheiden hat. Gemäss dem neuen Art. 118a HRegV ist der Katalog erlaubter Fremdwährungen zudem im Anhang der Handelsregisterverordnung aufzuführen. Vorläufig wurde dieser Katalog auf die fünf meistgehandelten Währungen der Welt beschränkt. Neben dem Schweizer Franken zählen der US-Dollar, der Euro, das britische Pfund und der japanische Yen zu den akzeptierten Währungen.

Vollständige Umsetzung 2023?

Obschon die vollständige Umsetzung der Aktienrechtsrevision ursprünglich für das Jahr 2022 geplant war, ist mit einem Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts derzeit nicht vor 2023 zu rechnen. Ursache der Verzögerung sind die erforderlichen Anpassungen der nationalen und kantonalen IT-Systeme. Neben dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister müssen auch die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Behörden ihre Informatikinfrastruktur erweitern. Unternehmen haben demnach noch ein wenig Zeit, sich auf das Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision vorzubereiten.

Mit unserem J&K Newsletter halten wir Sie weiterhin über die Entwicklungen der Aktienrechtsrevision auf dem Laufenden. Gerne stehen wir Ihnen auch bei konkreten Fragen oder für allgemeine Diskussionen zu diesem Thema zur Verfügung.